

Kryptowährungen:

Bitcoin & Co. – Die Durchsetzung von Ansprüchen in der Insolvenzpraxis

Immer öfter sind Insolvenzverwalter mit der Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Kryptowährungen befasst. Dabei handelt es sich um digitale Währungen wie etwa den Bitcoin, die auf einer Blockchain und einer digitalen Signatur basieren. Nicht immer, wenn Hinweise auf Vermögen in Kryptowährungen auftauchen, sind Schuldner zur Mitarbeit bereit, häufig handelt es sich dabei auch um Kriminalinsolvenzen. Dann stellt sich die Frage, wie die entsprechenden Vermögenswerte ermittelt und gesichert werden können.

Eine ergiebige Informationsquelle sind die Endgeräte, die der Schuldner für seine Transaktionen verwendet hat. Gelöschte Dateien oder Browserverläufe können durch IT-Fachleute wiederhergestellt und mit Hilfe von Analysetools auf Verwendung von Kryptowährungen untersucht werden. Das setzt indes voraus, dass diese Geräte überhaupt auffindbar sind.

Auch wenn dies nicht gelingt, besteht die Möglichkeit, dass noch Daten sichergestellt werden können, die ein Smartphone oder ein anderes Endgerät (über eine E-Mail-Adresse) in eine Cloud übertragen hat. Bei einem Smartphone ist lediglich erforderlich, dass die betreffende Mobiltelefonnummer bekannt ist, um den genutzten Internetdienstleister zur Wiederherstellung des schuldnerischen Accounts und zu Gewährung von Einsicht in die Clouddaten aufzufordern.

Hat der Schuldner nicht Peer-to-Peer (unmittelbare Kommunikation zwischen den Rechner des Verkäufers und des Käufers), sondern über Internetplattformen

gehandelt (z. B. binance, Huobi Global, kraken) oder einen Wallet-Anbieter (z. B. etoro, alvexo, capital-com) eingeschaltet, können bei diesen Dienstleistern weitere Auskünfte angefragt werden. Teilt der Schuldner nicht mit, auf welchen Plattformen er tatsächlich gehandelt hat, bleibt dem Insolvenzverwalter allerdings nichts anderes übrig, als möglichst viele Plattformen zu Auskünften aufzufordern. Aufgrund der Vielzahl der Anbieter werden so indes nur Zufallstreffer gelingen.

Es gibt jedoch noch eine andere Möglichkeit, die darauf aufbaut, dass alle jemals in der Blockchain durchgeführten Transaktionen dort gespeichert und öffentlich einsehbar sind. Durch die Einschaltung von IT-Dienstleistern, die Blockchain-Analysetools verwenden, ist es möglich, diese Transaktionen nachzuverfolgen („Bitcoin-Tracing“). Voraussetzung ist, dass Informationen über die Ausgangstransaktionen vorliegen. Wird gegen den Schuldner strafrechtlich ermittelt, sollte zu deren Klärung die Ermittlungsakte

herangezogen werden. Auch Gläubigern können über entsprechende Informationen verfügen.

Eine Ermittlung von IP-Adressen und somit eine unmittelbare Zuordnung zu Sendern oder Empfängern der Transaktionen ist zwar nicht möglich. Allerdings ist die Zuordnung zu einer Bitcoin Adresse, die sich aus dem Schlüsselpaar des öffentlichen und privaten Schlüssels zusammensetzt, möglich, wobei der private Schlüssel nur dem Berechtigten bekannt ist. Für jede Transaktion kann der Sender der Transaktion ein neues Schlüsselpaar und somit eine neue Bitcoin Adresse generieren.

Auch hier lässt sich Analysesoftware einsetzen, die entsprechende Muster erkennt. Durch ein Clusterverfahren können mehrere Bitcoin-Adressen zu sog. Entitäten (Einheiten) gruppiert werden. Mit den Ergebnissen lassen sich gezielt die Onlinebörsen ermitteln, auf denen der Schuldner gehandelt hat. Diese können dann zu weiteren Auskünften aufgefordert werden. >

Kryptowährungen	1
<i>Bitcoin & Co. – Die Durchsetzung von Ansprüchen in der Insolvenzpraxis</i>	1
<i>Was Sie über das digitale Geld wissen sollten</i>	2
<i>Die stärksten Kryptowährungen nach Marktkapitalisierung</i>	3
Anerkennung deutscher Insolvenzverfahren in China	4
Kanzleinews	5
<i>in.power: Erster deutscher Direktvermarkter für erneuerbare Energien sucht Investoren</i>	5
<i>Der neue Mohrbutter ist erschienen</i>	5

Vor einer Auftragserteilung an den IT-Dienstleister ist eine Kosten-Nutzen-Abwägung ratsam. Je nach beauftragter Analysetiefe können die Kosten in Relation zum erwartbaren Ermittlungs-

erfolg schnell außer Verhältnis stehen. Die größte Unwägbarkeit für den Insolvenzverwalter ist dabei die nicht vorhersehbare Kursentwicklung bei Kryptowährungen.



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Was Sie über das digitale Geld wissen sollten

Kryptowährungen erlebten ihre Initialzündung 2008 durch das sogenannte „Bitcoin Whitepaper“ von Satoshi Nakamoto und haben nunmehr ihren vorläufigen Höhepunkt durch die Einführung des Bitcoins als offizielles Zahlungsmittel in El Salvador sowie die erstmalige Zulassung eines Bitcoin-Indexfonds an der New Yorker Börse erreicht.

1. Was sind Kryptowährungen?

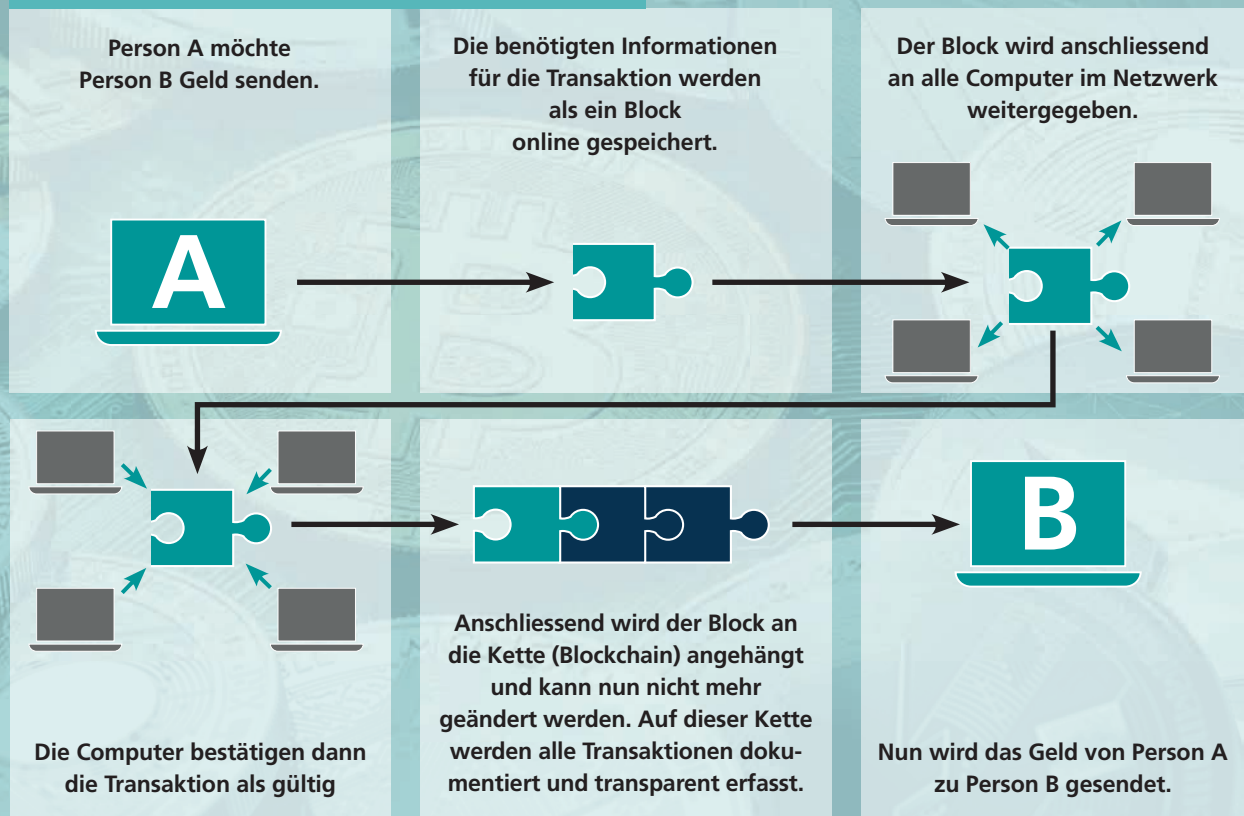
Eine Kryptowährung ist ein digitales Zahlungsmittel, das auf einer kryptographischen Verschlüsselungstechnologie beruht. Hierbei stellt der Bitcoin die älteste und bedeutendste Kryptowährung dar. Anders als herkömmliche Währungen wie etwa Euro, US-Dollar, Schweizer Franken (sog. Fiat-Währungen) werden Bitcoins weder durch zentrale Instanzen herausgegeben noch werden sie physisch gedruckt. Vielmehr werden sie global von vielen Menschen durch komplexe

Rechenprozesse „geschürft“ (sog. Mining). Die Auszahlung der jeweiligen Bitcoin-Anteile bemisst sich nach der zur Verfügung gestellten Rechenkapazität. Diese wird genutzt zur Verarbeitung von Transaktionen, Absicherung des Netzwerks und Synchronisierung aller Daten auf der Bitcoin-Blockchain. Hochrechnungen gehen davon aus, dass der letzte von insgesamt 21 Millionen Bitcoin im Jahre 2140 geschürft sein wird. Zusammengefasst stellt Bitcoin eine virtuelle, dezentrale, zensurresistente Währung dar.

2. Worauf basieren Kryptowährungen?

Kryptowährungen wie dem Bitcoin liegt die Blockchain-Technologie zugrunde. Entscheidungen im Bitcoin-Netzwerk werden über einen im Programm-Code festgelegten Konsens-Mechanismus (Proof of Work) getroffen und nicht durch eine zentralisierte Instanz. Auf der Blockchain ist offen einsehbar, welche Adresse wie viele Bitcoin besitzt und welche Transaktionen getätigt wurden. Verfügt man über den Public Key der jeweiligen

So funktioniert die Blockchain



Wallet kann eine entsprechende Einsichtnahme in die Blockchain-Daten über die Internetseite www.blockchain.com/explorer erfolgen.

3. Wie kaufe ich Kryptowährungen?

Um etwa Bitcoin kaufen zu können und somit Teil des Netzwerkes zu werden, kann online die persönliche Wallet eingerichtet werden, welche durch ein kryptografisches Schlüsselpaar (Private Key und Public Key) identifizierbar ist. Der Public Key dient als öffentliche Adresse, ähnlich wie eine IBAN oder E-Mail-Adresse, an die Bitcoins gesendet werden können. Eine Zuordnung der jeweiligen Adresse zu einer Person ist nicht möglich. Anhand des

Public Keys können in der Vergangenheit getätigte Transaktionen sowie die Anzahl der gehaltenen Bitcoins hingegen offen eingesehen werden. Der Private Key dient als eine Art Passwort, um das eigene Vermögen auf der Blockchain zu verwalten und sollte bestenfalls offline aufbewahrt werden.

Nachdem eine Wallet bei einer Börse wie Kraken, Coinbase, Binance oder Bixion (betrieben von der Börse Stuttgart) eingerichtet wurde, können dort mithilfe einer hinterlegten Giro- oder Kreditkarte Kryptowährungen erworben und gehandelt werden. Inzwischen besteht auch die Möglichkeit, Kryptowährungen an aufgestellten Automaten zu kaufen und auf das erstellte Konto transferieren zu lassen. Die Speicherung der Währungen kann

wahlweise online auf der eigenen Wallet oder sicher vor Hackerangriffen offline auf einem USB-Speichermedium erfolgen.

4. Wieso gibt es Kryptowährungen?

Der zugrundeliegende Gedanke ist die Schaffung einer deflationären und manipulationssicheren Währung, die nicht von Regierungen und Zentralbanken herausgegeben und reguliert werden kann. Vielmehr erfolgt die Kontrolle durch Millionen von Menschen mithilfe einer offen einsehbaren Blockchain. Bisher benötigte Vermittlungsinstanzen wie Banken werden obsolet und Echtzeittransaktionen sollen in den schnelllebigen Finanzmärkten den neuen Standard setzen.

Die stärksten Kryptowährungen nach Marktkapitalisierung

Neben dem im Jahre 2008 veröffentlichten Bitcoin Whitepaper wurde auch der Open-Source-Code der Blockchain publiziert. Dieser Quellcode war die Grundlage für inzwischen über 10.000 alternative Kryptowährungen (Altcoins). Kategorisiert werden diese in Coins und Tokens. Ein Coin hat seine eigene Blockchain und arbeitet dementsprechend unabhängig von anderen Plattformen. Tokens sind hingegen an bereits bestehende Blockchains gebunden und können ohne diese nicht existieren. Ein Großteil der Altcoins fungiert nicht nur als reine Zahlungssysteme, sondern weist eine eigene spezielle Funktionalität auf.

Ein Sektor bildet dabei das sogenannte Decentralized Finance (DeFi) ab, welches für die Verbindung von klassischen Finanzkonzepten- und -produkten mit der Blockchain-Technologie steht. Dabei greift Decentralized Finance auf aus dem Bankwesen bekannte Instrumente wie Darlehen, Währungstausch, Verzinsung sowie Anleihe zurück.

Nach der kürzlichen Umfirmierung des Facebook-Konzerns in Meta erhält der Bereich Metaverse die derzeit wohl größte mediale Aufmerksamkeit. Das Metaversum kann als ein kollektiver virtueller Raum beschrieben werden, der durch das Zusammenwirken von virtuell erweiterter physischer Realität sowie physisch persistentem virtuellen Raum entsteht – einschließlich der Summe aller virtuellen Welten, der erweiterten Realität und des Internets. Im Metaverse wird unser menschliches Dasein durch einen fantasievollen, den eigenen Vorstellungen entsprechenden Avatar ergänzt. Unternehmen wie Microsoft sehen in den virtuellen, dreidimensionalen Räumen unter anderem die Möglichkeit wirklichkeitsnahe Konferenzräume sowie Arbeitsplätze für ihre Arbeitnehmer zu schaffen.

Der Wert einer Kryptowährung bemisst sich zumeist an der Innovativität der individuellen Anwendungsmöglichkeiten, anhand der Sicherheit sowie der Transaktionsgeschwindigkeit der jeweiligen Blockchain.

Platz 1: Bitcoin

Die Marktkapitalisierung der ältesten Kryptowährung beträgt derzeit rund 779,4 Milliarden Euro.

Gründe sind der Pioniervorteil sowie das klare Ziel als dezentrale und offene Währung zu fungieren. Der First Mover Advantage und der damit einhergehende Wettbewerbsvorsprung führen dazu, dass die Währung die meisten Nutzer aufweist. Dies hat den Effekt, dass Bitcoin über die sicherste Blockchain ihrer Art verfügt. Bitcoin funktioniert wie diverse andere Kryptowährungen nach dem Proof of Work-Prinzip. Jegliche Transaktionen werden von einem Netz aus verschiedenen Teilnehmern verifiziert. Die Auswertungen können nur durch zur Verfügung gestellte Rechenleistung (sog. Mining) erfolgen. Als Gegenleistung erhalten die Miner eine Belohnung in Form von Bitcoin. Somit

entsteht eine Symbiose zwischen den Minern und dem Netzwerk, da die Sicherheit des Netzwerkes direkt von der Anzahl der Miner abhängt (Hashrate).

Bislang gilt die Bitcoin-Blockchain als nahezu unangreifbar, da das Hacken eine nie dagewesene Rechenleistung erfordern würde. Allerdings bieten mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen seitens der DePotanbieter sowie eine unsichere Aufbewahrung durch die Nutzer Angriffsmöglichkeiten für Hacker.

Platz 2: Ethereum

Gefolgt wird der Branchenprimus von Ethereum, einem dezentralen Blockchain-System, das über ein Zahlungsmittel namens Ether verfügt.

Die derzeitige Marktkapitalisierung beträgt 405,1 Milliarden Euro und stellt die weltweit erste programmierbare Blockchain dar. Dies ermöglicht die Entwicklung und den Abschluss von Smart Contracts. Hierbei handelt es sich um Programme auf der Blockchain, die auf Basis einer „Wenn-dann-Logik“ arbeiten, sodass bei Eintritt

eines zuvor festgestellten Ereignisses automatisch eine vorab festgelegte Aktion ausgeführt wird. Smart Contracts ermöglichen die Abbildung, Ausführung und Verifikation eines Vertrages, bei dem die vertraglichen Vereinbarungen in Form eines Algorithmus kodiert sind. Auf Grund der fälschungssicheren, offen einsehbaren Blockchain-Technologie sind diese Vorgänge vertrauenswürdig und transparent.

Platz 3: Binance Coin

Mit einem durchschnittlichen Handelsvolumen (24h) von knapp 20 Milliarden

Euro stellt Binance eine der größten Börsen für den Handel mit Kryptowährungen dar und verfügt mit dem Binance Coin über eine hauseigene Währung.

Die Marktkapitalisierung des Coins liegt derzeit bei rund 76,5 Milliarden Euro und schafft es damit auf den dritten Platz der größten Kryptowährungen. Ziel des Binance Coin ist es, die eigene Kryptowährungsplattform zu unterstützen und somit bei der Schaffung eines nachhaltigen Ökosystems mitzuwirken. Auf dem angebotenen Spot-Markt können über 150 verschiedene digitale Währungen getauscht werden. Hingegen bietet der Derivatmarkt die Möglichkeit

Optionen, Futures und Hebelprodukte von Kryptowährungen zu handeln. Die Gebühren für die Nutzung der Dienstleistungen reduzieren sich bei Zahlung mit dem Binance Coin. Auf Grund des beabsichtigten Anwendungsprofils ist der Wert des Coins eng mit dem Erfolg der Börse verbunden.



Christian Hensgen
Rechtsanwalt

Anerkennung deutscher Insolvenzverfahren in China

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Anerkennung deutscher Insolvenzverfahren in China ist das Unternehmenskonkursgesetz (UKG, auch "Enterprise Bankruptcy Law" genannt), das am 1. Juni 2007 in China in Kraft getreten ist.

Wird ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils oder Beschlusses eines ausländischen Gerichts im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren gestellt, das Vermögen des Schuldners im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China betrifft, so entscheidet das zuständige Volksgericht gemäß § 5 Abs. 2 UKG über die Anerkennung und Vollstreckung (1) nach den internationalen Verträgen, die die VR China geschlossen hat oder denen sie beigetreten ist (2) oder aufgrund der Verbürgung der Gegenseitigkeit (3) und wenn das Urteil oder der Beschluss nicht gegen die Grundprinzipien des Rechts der VR China verstößt, die staatliche Souveränität und Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und die Rechtsinteressen der Gläubiger im Hoheitsgebiet der VR China nicht verletzt.

Daher ist für eine Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren in China erforderlich, dass entweder ein einschlägiger bi- oder multilateraler internationaler Vertrag vorliegt, oder die Verbürgung der Gegenseitigkeit festzustellen ist.

Einem multilateralen internationalen Vertrag, der in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren Anwendung findet, ist China bislang noch nicht beigetreten. Zwischen China und mehr als 30 Staaten bestehen aber bilaterale Verträge zur Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen bzw. in Zivil- und Strafsachen, die gegebenenfalls als entsprechende Rechtsgrundlagen in Betracht kommen. Im Jahr 2001 z. B. hat das mittlere Volksgericht Foshan auf Grundlage eines solchen Vertrages mit Italien aus dem Jahr 1991 den Insolvenzeröffnungsbeschluss eines Mailänder Gerichts anerkannt. Zurzeit hat China allerdings keinen derartigen Vertrag mit Deutschland geschlossen.

In der Praxis spielt deswegen für eine Anerkennung deutscher Insolvenzverfahren eine entscheidende Rolle, ob die Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen China und Deutschland in Einzelfallentscheidung anerkannt wird. 2006 hat das Kammergericht Berlin erstmals in einem Beschluss (18. Mai 2006, 20 SCH 13/04) eine Entscheidung des Volksgerichts Wuxi über Schiedsgerichtsbarkeit gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO anerkannt. Daraufhin hat das mittlere Volksgericht Wuhan im Jahr 2013 ebenfalls die Gegenseitigkeit festgestellt und einen Insolvenzeröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Montabaur anerkannt (湖北省武汉市中级人民法院 (2012) 鄂武汉中民商外初字第 00016 号民事裁定书). Darüber hinaus hat sich das oberste Volksgericht in den Jahren 2015 und 2019 in

„Stellungnahmen zur Erbringung rechtlicher Dienstleistungen und zum Rechtsschutz der Volksgerichte beim Bau von „One Belt, One Road““ positiv zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen geäußert. Danach können „die chinesischen Volksgerichte zunächst den Parteien des anderen Landes Rechtshilfe gewähren, um den Aufbau gegenseitiger Beziehungen aktiv zu erleichtern und sich aktiv für eine schrittweise Ausweitung des Bereichs der internationalen Rechtshilfe einzusetzen“. Hingegen hat das Landgericht Saarbrücken in einem aktuellen zivilrechtlichen Urteil die Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und China verneint (Urteil vom 16. April 2021, 5 O 249/19), weil „eine solche Einzelfallentscheidung nach Auffassung des Gerichts alleine nicht ausreichend ist, um eine durch die Anerkennungspraxis statuierte generelle Verbürgung im Sinne einer quasiinstitutionellen Garantie anzunehmen“. Wie die chinesischen Volksgerichte darauf reagieren, ist noch abwarten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Anerkennung deutscher Insolvenzverfahren in China derzeit nicht gewährleistet ist.



Yifei Wang
Rechtsanwältin

in.power GmbH in Mainz wird in Insolvenz fortgeführt
Erster deutscher Direktvermarkter für erneuerbare Energien sucht Investoren

in.power

Das Insolvenzverfahren über den Vorreiter der deutschen Direktvermarktung für erneuerbare Energien wurde am 1. Januar 2022 durch das Amtsgericht Mainz eröffnet. Bereits als vorläufiger Insolvenzverwalter führte der Sanierungsspezialist Dr. Robert Schiebe die in.power GmbH mit allen Mitarbeitern fort und verhandelte bereits mit Interessenten. Im letzten Jahr setzte das konzernunabhängige Unternehmen 50 Millionen Euro um und vermarktete direkt und mittelbar 900 Megawatt umweltfreundlichen Strom.

Die 2006 gegründete in.power GmbH ist ein Pionier und Innovationstreiber für die Markt- und Systemintegration von erneuerbaren Energien und bietet somit Zugang zu einem hochattraktiven Zukunftsmarkt. Wie viele Unternehmen der Strombranche sieht sich auch in.power mit den derzeit massiv ansteigenden Energiepreisen und dem Kampf auf dem großen Wettbewerbsmarkt der Stromanbieter konfrontiert. Diese Entwicklung und die daraus resultierenden Anforderungen stellen viele Akteure vor ungeplante Herausforderungen. Nach Turbulenzen auf den Energiemärkten

und dem Forderungsausfall eines Marktpartners geriet das gut aufgestellte Unternehmen in diesem Jahr in die Krise. Trotz allem war es möglich, in der Insolvenz sowohl große Anlagenbetreiber von Wind- und Solarparks wie auch Bürgerenergiegesellschaften als Kunden weitgehend zu halten. Zudem verstärken vielversprechende Gespräche mit Interessenten, darunter Projektentwickler für Solar- und Windenergie und größere Stadtwerke, die positive Aussicht, das von den Gründern geführte Unternehmen erhalten zu können.

Die unerwartete Kündigung eines Rahmenvertrages führte zu hohen fälligen Forderungen. Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten entschloss sich die Geschäftsführung, Ende August vorsorglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Von der Insolvenz nicht betroffen sind die drei Tochtergesellschaften sowie die Schwestergesellschaft der in.power-Gruppe. Diese Gesellschaften führen den Betrieb ohne Einschränkungen fort.

Kerngeschäft der in.power GmbH ist die Direktvermarktung von erneuerbaren Energien aus Windenergie, Photovoltaik, Biomasse und -gas sowie Wasserkraft, um eine hundertprozentige Versorgung mit umweltfreundlichem Strom zu ermöglichen.

Standardwerk zum Insolvenzrecht in neuer Auflage
Der neue Mohrbutter ist erschienen

Ende Dezember erschien das „Handbuch Insolvenzverwaltung“ in der lang erwarteten zehnten Auflage. Namhafte Autoren, darunter der ehemalige BGH-Richter Prof. Dr. Gerhard Pape und eine Vielzahl von erfahrenen Insolvenzpraktikern, besprechen in 45 Kapiteln alle Aspekte der Insolvenzverwaltung. Unser Kollege, Rechtsanwalt Dr. Christoph Glatt, hat für das bei Carl Heymanns verlegte Werk wieder die Kapitel zur Insolvenzanfechtung und zur Aufrechnung in der Insolvenz beigesteuert.

Seit Erscheinen der Voraufgabe Anfang 2015 ist es zu zahlreichen Reformen und Gesetzesänderungen gekommen, die das Insolvenzrecht spürbar verändert haben. Zu nennen sind hier etwa das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz, das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Auch die Corona Pandemie hat durch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG) Spuren hinterlassen. Hinzu kommen zahlreiche Entscheidungen

der obersten Bundesgerichte, die einen zum Teil sehr erheblichen Einfluss auf die praktische Tätigkeit in Insolvenz und Sanierung haben und ebenso wie die gesetzlichen Änderungen in der Neuauflage des Handbuchs zu berücksichtigen waren.

Traditionell ein von vielen Änderungen und zahlreichen Urteilen geprägter Bereich ist die Insolvenzanfechtung. Schiebe und Kollegen Anwalt Dr. Glatt, seit den frühen 2000er Jahren in der Insolvenzverwaltung tätig, hatte hier neben den Gesetzesänderungen auch umfangreiche Rechtsprechung bis hin zum jüngsten BGH-Urteil zur Vorsatzanfechtung zu berücksichtigen.

Nach dem altersbedingten Ausscheiden von Gründungsherausgeber Harro Mohrbutter wurde mit Stefan Meyer ein neuer Mitherausgeber aufgenommen, der das Werk zusammen mit Dr. Andreas Ringstmeier in die Zukunft führen soll. Auch eine Reihe neuer Autoren verstärken das Team ab dieser Auflage. Geblieben ist indes die bewährte Gliederung des Handbuchs in drei Teile: Zunächst werden die Grundlagen vermittelt und der Nutzer dabei schnell an praxisrelevante Fragen herangeführt. Der zweite Teil bietet umfassendes Know-how zur Insolvenzabwicklung unter Berücksichtigung verschiedener Sonderprobleme, die weit über die Regelungen der Insolvenzordnung hinausgehen. Im dritten Teil werden schließlich die Besonderheiten der Insolvenzabwicklung in ausgewählten Branchen wie zum Beispiel Altenpflege, Bauwirtschaft und Transportwesen behandelt.





Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 19 Standorten ist Schiebe und Collegen mit einem Team von derzeit 20 Juristen und mehr als 80 Mitarbeitern tätig. Die neun Verwalter der Kanzlei sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 40 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Sachsen bestellt.

Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Leipzig | Dresden
www.schiebe.de

Ihre Ansprechpartner



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Winfried Bongartz
Rechtsanwalt



André Seckler
Rechtsanwalt



Annemarie Dhonau LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Fachanwältin für Handels- und
Gesellschaftsrecht



Dr. Christina Sinnecker
Rechtsanwältin



Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)
Rechtsanwalt



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht



Inconorata Cruciano
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht



Roy Lublow
Rechtsanwalt



Indulis Balmaks LL.M.
zvērīnāts advokāts, lettischer Anwalt
Mitglied der Rechtsanwaltskammer
Berlin



Kristina Vojinovic
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Dr. Konrad Erzberger
Rechtsanwalt



Christian Hensgen
Rechtsanwalt



Yifei Wang
Rechtsanwältin



Marie Charlotte Conradi
Rechtsanwältin